

## Anhang 3

### Fischereipolizeiliche Bewilligung

Dem Zweckverband Abwasserregion äusseres Wasseramt wird die fischereipolizeiliche Bewilligung für die nachstehend genannten technischen Eingriffe in die Gewässer erteilt:

**Gemeinde:** Luterbach

**Gewässer:** Dorfbach und Rütibach

**Ort des Eingriffes:** Gemäss Situationsplan Nr. 2710 / 14, Mssst. 1:2500 des Ingenieurbüros SPI, Spichiger + Partner, Planer und Ingenieure AG, Derendingen

**Art des Eingriffes:** Unterquerung der Bäche mit zwei Druckleitungen PE Ø 250/220 mm

### Auflagen

- Die Jagd und Fischerei Kanton Solothurn sowie der jeweilige Fischereipächter sind mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt der Eingriffe zu benachrichtigen. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereiaufsicht sind strikte zu befolgen.
- Der Fischereipächter entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- Der Bewilligungsinhaber hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
- Während den Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen der Gewässer sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Nach Verlegung der Leitungen sind an beiden Querungsstellen die Bachprofile wieder in Stand zu stellen.

### Hinweis

Der Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch die Eingriffe erwachsen. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.